

05.08.94

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Sechshundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

A. Zielsetzung

Anpassung des Teils I der Ausfuhrliste (Embargowaren) aufgrund von Beschlüssen im COCOM, im Missile Technology Control Regime (MTCR), in der Nuclear Suppliers Group (NSG), in der Australischen Gruppe und an die Lage nach der Abschaffung von COCOM.

B. Lösung

Neufassung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 02.09.94

05.08.94

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Sechshundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (412) - 651 09 - Au 175/94

Bonn, den 5. August 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

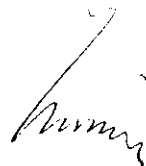
Sechshundachtzigste Verordnung zur Änderung der
Ausfuhrliste - Anlage AL zur Außenwirtschafts-
verordnung - *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 2. August 1994 im Bundesanzeiger Nr. 143 verkündet. Sie wird gleichzeitig der Präsidentin des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers



Fristablauf: 02.09.94

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 2. August 1994 im Bundesanzeiger Nr. 143 bereits verkündet worden ist.

26.08.94

Beschluß
des Bundesrates

Sechshundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.